

## **AGB Gerry Sport GmbH**

### **II. I Rodelverleih**

#### **I. Anwendungsbereich**

Der Mietvertrag wird zwischen Gerry Sport GmbH als Vermieter einerseits und dem im Mietvertrag genannten Mieter abgeschlossen. Als Mietvertrag gilt der Kassabon, der immer dem Mieter, nach dem erhalten des Mietgegenstandes, mitgegeben wird. Dem gegenständlichen Mietvertrag liegen die nachstehenden AGB zugrunde. Bei Zahlung des entstandenen Mietpreises, bestätigt der Mieter die AGB's (die zum einen im Shop aufliegen und zum anderen jederzeit auf der Homepage unter [www.gerry-sport.at](http://www.gerry-sport.at) nachzulesen sind) gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

#### **II. Übergabe des Mietgegenstandes**

Der Mietgegenstand ist dem Mieter in betriebsbereitem, sauberem Zustand zur Benützung auf eigene Gefahr übergeben worden. Der Mieter wurde vom Vermieter instruiert, wie der Mietgegenstand zu benützen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Rodeln das tragen eines Helmes empfohlen wird. Der Vermieter bietet dem Mieter bei Übergabe des Mietgegenstandes die kostenpflichtige Überlassung eines Sturzhelmes während der Vertragslaufzeit an.

#### **III. Benützung des Mietgegenstandes und Gefahrtragung**

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß und entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere und Beachtung der Pistenregeln – zu verwenden. Die Benützung des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt auf seine eigene Gefahr und schließt Schadensersatzansprüche an den Vermieter aus. Der Mieter trägt mit Übergabe des Mietgegenstandes die Gefahr. Er haftet dem Vermieter für Schäden, die am Mietgegenstand, aus welchem Grund auch immer entstehen, einschließlich etwaiger Mietausfallkosten. Insbesondere haftet er für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer bestimmungswidrigen Verwendung des Mietgegenstandes. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er mit dem Mietgegenstand verursacht, ausschließlich selbst. Der Mieter verpflichtet sich, beim Abstellen des Mietgegenstandes diesen gegen Diebstahl zu sichern. Im Falle eines Diebstahls wird innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet. Bei Verlust oder Bruch der Rodel ist ein Selbstbehalt von 120,- EURO sofort bei der Kassa des Vermieters zu begleichen. Informationspflicht des Mieters: Der Mieter übernimmt während der Vertragsdauer die Pflicht, den Vermieter bei Reparaturbedarf, Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes sofort zu verständigen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Mieter.

#### **IV. Mietpreis**

Der Mieter schuldet ein Mietentgelt in der jeweils gesondert vereinbarten Höhe. Der Mietpreis wird im Voraus zur Gänze entrichtet. Eine Rückerstattung oder Reduktion des Mietpreises durch vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes wird grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Vorlage eines Ärztlichen Attest wird ab dem ausgestellten Datum, der Differenzbetrag, zurückerstattet.

## **AGB Gerry Sport GmbH**

### **V. Reparaturen, Verlust, Diebstahl**

Verschleißreparaturen: Wird, um den Betrieb oder die Pistensicherheit des Mietgegenstandes zu gewährleisten, während der Mietzeit eine Verschleißreparatur erforderlich, wird sie vom Vermieter und auf dessen Kosten ausgeführt. Der Mieter hat dazu den Mietgegenstand zum Ort des Vermieters zu bringen.

Andere Betriebsstätten als die des Vermieters darf der Mieter zur Reparatur nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters beauftragen; andernfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung selbst. Sonstige Reparaturen: Kosten für Reparaturarbeiten, trägt der Vermieter im Rahmen der vom Mieter bezahlten Verschleiß- und Reinigungsgebühr. Ausgenommen sind hier jegliche grob Fahrlässige Schäden, die während der Mietdauer durch den Mieter entstanden sind. Der Mieter trägt in diesem Fall die Reparaturkosten selbstständig. Bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes (oder Teilen davon) hat der Mieter dem Vermieter 120,- EURO Selbstbehalt zu begleichen. Totalschäden des Rahmens sind dem Vermieter mit dem Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen. Dem Mieter ist die Benutzung des Mietgegenstandes nur dann möglich, wenn er das Mietentgelt im Vorhinein bezahlt und einen persönlichen Ausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Kredit Karte) vorweist.

### **VI. Haftung des Mieters**

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

### **VII. Rückgabe des Mietgegenstandes**

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand – abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung – in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat grundsätzlich in Anwesenheit des Vermieters zu erfolgen. Gibt der Mieter den Mietgegenstand in Abwesenheit des Vermieters zurück, trägt der Mieter die Gefahr für den Mietgegenstand bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter.

### **VIII. Vertragsdauer**

Der Mietvertrag wird für laut Rechnung betreffenden Zeitraum abgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand dem Vermieter an dessen Sitz sofort zurückgeben.

### **IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Kitzbühel. Stand März 2018.